



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben:	Nutzungsänderung der ehemaligen Panzerhallen in eine Heizzentrale
Baugrundstück:	Horb a. N., Eugen-Bolz-Straße 2, Flst.-Nr. 1690/6
Antragsteller:	Stadtwerke Horb a. N., Am Garnisonsplatz 2, 72160 Horb a. N.

Um die Wärmeversorgung des Fernwärmenetzes Horb-Hohenberg sicherer und nachhaltiger zu gestalten und Strom zur Einspeisung in das öffentliche Netz zu erzeugen, soll die Wärmeversorgung um einen Großwärmespeicher und zwei Holzvergasanlagen mit BHKW ergänzt werden. Des Weiteren sollen im selbigen Zug auch das Nahwärmenetz der ehemaligen Kaserne Horb mit den beiden Bestandsölkesseln integriert werden.

Die Gesamtanlage unterliegt nach Ziffer 1.2.2.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nutzungsänderung der ehemaligen Panzerhallen in eine Heizzentrale
- Teilrückbau der Panzerhalle um Platz für den Wärmespeicher frei zu machen
- Einbau der beiden Holzvergaser
- Einbau BHKW's mit Schallschutzhauben
- Einbau Pelletbunker mit je 100 m³ Lagerkapazität für Holzpellets
- Aufbau Großwärmespeicher mit 5.000 m³
- Aufbau 2 x 20.000 l Rapsöltank in der Panzerhalle
- Verrohrung der Komponenten
- Verbindung des Fernwärmenetzes Hohenberg mit dem Nahwärmenetz der ehemaligen Kaserne
- Einbindung der Holzvergaser und BHKW-Anlage in das Fernwärmenetz

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Anlage 1, Ziffer 1.2.2.2 eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in § 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Energiezentrale befindet sich im ausgewiesenen Gewerbegebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hohenbergkaserne-Nord“. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete bzw. sonstige besonders geschützte Objekte nach der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen.

Die Abstände zu gesetzlich geschützten Biotopen und Flächen sind ausreichend groß, so dass eine nachteilige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Nach Einschätzung und überschlägiger Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für das Vorhaben besteht somit keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Freudenstadt, 11. Juli 2018

(gez.) **Klaus Michael Rückert**, Landrat